



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167)

§§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)

§ 43 der Friedhofsordnung der Stadt Oestrich-Winkel vom 04. Februar 2016

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.04.2018

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Oestrich-Winkel vom 04. Februar 2016 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –Kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.



§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche je Tag (ohne Kühlung)	<u>81,00 €</u>
b) Aufbewahrung einer Aschurne je Tag	<u>81,00 €</u>
c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	<u>35,00 €</u>

- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Tätigkeiten der/des Friedhofwärters/in	<u>67,00 €</u>
b) Reinigung nach Benutzung	<u>25,00 €</u>
c) Für die Benutzung des Harmonium	<u>10,00 €</u>

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1) in einer Reihengrabstätte	<u>969,00 €</u>
2) in einer Wahlgrabstätte	<u>969,00 €</u>
jede weitere Bestattung	<u>969,00 €</u>
3) in einem Tiefgrab	
Erstbestattung	<u>969,00 €</u>
Zweitbestattung	<u>969,00 €</u>
4) Grabkammer	<u>504,00 €</u>



- b) Bei der Bestattung einer Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
1) in einer Reihengrabstätte (Kindergrab) **450,00 €**

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

- a) in einer Urnenreihengrabstätte **689,00 €**
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) **689,00 €**
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung **689,00 €**
d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen **689,00 €**
e) in einer Baumgrabstätte **689,00 €**
f) in einer Urnenrasengrabstätte **689,00 €**

- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden werden für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: **187,00 €**

- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Oestrich-Winkel:

- (1) Umbettung einer Leiche
- a) innerhalb desselben Friedhofs **1.331,00 €**
b) nach einem anderen Friedhof
innerhalb der Stadt/Gemeinde **1.664,00 €**
in eine andere Stadt/Gemeinde **1.997,00 €**
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
- a) innerhalb desselben Friedhofs **334,00 €**
b) nach einem anderen Friedhof
innerhalb der Stadt/Gemeinde **418,00 €**
in eine andere Stadt/Gemeinde **501,00 €**
c) aus einer Urnenwand **139,00 €**



§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Reihentiefgrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (NZ 25 Jahre) **894,00 €**
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres (NZ 25 Jahre) **1.662,00 €**
 - c) Reihentiefgrabstätte (NZ 25 Jahre) **2.866,00 €**
Verlängerung je Grabstelle und Jahr der Verlängerung **115,00 €**
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben (NZ 15 Jahre) **812,00 €**

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Doppelwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für zwei Grabstellen **4.412,00 €**
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen werden für zwei Grabstellen erhoben (NZ 25 Jahre) **2.499,00 €**
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Doppelreihen-/Doppelwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung **147,00 €**
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung **100,00 €**
- (3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabkammer mit zwei Stellen (NZ 20 Jahre) **3.290,00 €**



b) Für eine Urnennische zur Aufnahme von einer Urne (NZ 15 Jahre)	<u>1.155,00 €</u>
c) Für eine Urnennische zur Aufnahme von zwei Urnen (NZ 15 Jahre)	<u>1.843,00 €</u>
d) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (NZ 15 Jahre)	<u>1.155,00 €</u>
e) Für eine Baumgrabstätte (eine Stelle NZ 20 Jahre)	<u>1.816,00 €</u>
f) Für eine Baumgrabstätte (zwei Stellen)	<u>3.088,00 €</u>
g) Für eine Urnenrasengrabstätte (eine Stelle NZ 15 Jahre)	<u>1.362,00 €</u>
h) Für eine Urnenrasengrabstätte (zwei Stellen)	<u>2.315,00 €</u>

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenstelle gilt Abs. 1 b, 1c und 1e bis 1h) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenstelle wird je Jahr der Verlängerung und Stelle **77,00 €** erhoben (§ 28 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung).

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 38 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Reihengrabstätten und Reihentieflagrabstätten	<u>285,00 €</u>
2) bei Doppelwahl- und Doppelreihengrabstätten	<u>390,00 €</u>
3) bei Urnenerdgrabstätten	<u>143,00 €</u>
4) bei Reihengrabstätten bis 5. Lebensjahr	<u>143,00 €</u>
5) bei Urnenrasengräbern	<u>72,00 €</u>
6) bei Grabkammern	<u>390,00 €</u>

- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei **Überlassung der Grabstätte.**

- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.2009 aufgestellt wurde (§ 41 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

1) bei Reihengrabstätten und Reihentieflagrabstätten	<u>285,00 €</u>
2) bei Doppelwahl- und Doppelreihengrabstätten	<u>390,00 €</u>



- | | |
|--|------------------------|
| 3) bei Urnenerdgrabstätten | <u>143,00 €</u> |
| 4) bei Reihengrabstätten bis 5. Lebensjahr | <u>143,00 €</u> |
| 5) bei Grabkammern | <u>390,00 €</u> |

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) **106,00 €**
 - b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) **25,00 €**
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.06.2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oestrich-Winkel, den 17.04.2018

Der Magistrat

Werner Fladung
Erster Stadtrat

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 19.04.2018 im Rheingau Echo Ausgabe 16/2018 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 20.04.2018

Der Magistrat

Werner Fladung
Erster Stadtrat